

1. Absonderungspflichten

Betroffene Personen	Ausnahme von der Quarantäne*	Ende der Quarantäne
<p>Person mit coronatypischen Symptomen, die sich wegen dieser Symptome oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts einer PCR-Testung unterzogen hat („Krankheitsverdächtige“, § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 5)</p>	<p>-</p>	<p>mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses (§ 3 Abs. 3 Nr. 1)</p>
<p>Positiv mit PCR- oder (auch: überwachtem) Schnelltest getestete Person nach Kenntnisnahme der Mitteilung der testenden Stelle oder des Gesundheitsamts (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Nr. 6)</p>	<p>-</p>	<p>10 Tage nach Erstnachweis (§ 3 Abs. 3 Nr. 2); bei positivem Schnelltest auch, wenn der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test negativ ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 3)</p> <p>Positiv getestete Personen können sich ab dem <u>siebten</u> Tag mittels Antigentestung durch anerkannte Teststelle mit negativem Ergebnis freisetzen (§ 3 Abs. 4 Satz 1; Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen benötigen für das Wiederbetreten der Arbeitsstätte einen PCR-Test, vgl. § 3 Abs. 5)</p>
<p>Haushaltsangehörige nach Kenntniserlangung über einen positiven Test der im Haushalt wohnenden Person (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 1 Nr. 7)</p> <p>sowie</p> <p>enge Kontaktpersonen nach der Mitteilung durch die zuständigen Behörde** über die Einstufung des Gesundheitsamts (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 1 Nr. 8)</p>	<p>Ausnahmen (= keine Absonderungspflicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> - quarantänebefreite Person (= asymptomatische Person, deren vollständige Impfung oder deren positiver PCR-Test zu einer Genesung nicht länger als drei Monate zurückliegt bzw. asymptomatische geimpfte Person mit Auffrischungsimpfung, vgl. § 1 Nr. 9) - (nicht quarantänebefreite) Schülerinnen und Schüler: Absonderungspflicht entfällt bei Schultestung ab fünf Schultagen (§ 5 Abs. 1) - (nicht quarantänebefreite) Kinder in Kitas: Absonderung entfällt bei Kita-Testung an fünf Tagen (§ 5 Abs. 2) - Ausnahmen nach § 6 i.V.m. § 2 Nr. 2 bis 6 SchAusnahmV <p>Ausnahmen von den Ausnahmen (= Absonderungspflicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Schulen und Kitas, wenn die zuständige Behörde*** ein relevantes Ausbruchsgeschehen feststellt (§ 5 Abs. 3) 	<p>10 Tage ab dem Erstnachweis der Infektion beim Primärfall (§ 4 Abs. 3 Nr. 1);</p> <p>bei mit Schnelltest positiv getesteter Person auch, wenn der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test negativ ist (§ 4 Abs. 4)</p> <p>Möglichkeit der Freitesting</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab dem <u>siebten</u> Tag mittels Antigentestung durch anerkannte Teststelle mit negativem Ergebnis (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2) - für absonderungspflichtige Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen ab dem fünften Tag (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1; die Testung ist in der Schule bzw. Einrichtung möglich (§ 4 Abs. 5 Satz 3 Hs. 2)

- * Außerdem für alle Kategorien: Das Verlassen des Absonderungsortes ist zulässig, sofern es zum Schutz von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, zur Durchführung einer Testung auf das Coronavirus oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 2).
- ** „Zuständige Behörde“ ist die Ortspolizeibehörde; bei Gefahr in Verzug ist auch das Gesundheitsamt zuständig.
- *** „Zuständige Behörde“ für die Feststellung eines relevanten Ausbruchsgeschehen ist das Gesundheitsamt, vgl. § 25 IfSG.

2. PCR-Testpflicht

- keine Testpflicht für enge Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen;
- positiv mittels Selbsttest und überwachtem Schnelltest getestete Personen: unverzüglich (§ 6)